



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026

Schwerin, den 7. September

Nr. 36

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

- Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Prüfendenvergütung und der Hilfsmittel
bei Prüfungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 306 - 4 654

Landesamt für innere Verwaltung

- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern
Adressänderung Kai Warnke 657

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 36/2026

Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Prüfendenvergütung und der Hilfsmittel bei Prüfungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 2. Juni 2026 – III LJPA/2223 - 2 SH –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 306 - 4

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erlässt aufgrund

- des § 13 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 16. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 281), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Januar 2026 (GVOBl. M-V S. 49) geändert worden ist,
- des § 12 Absatz 2 Satz 2 der Rechtspflegerausbildungs- und -prüfungsordnung vom 8. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 434) und
- des § 13 Absatz 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Justizfachwirtin und Justizfachwirt vom 13. August 2025 (GVOBl. M-V S. 508) die folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern¹

Die Verwaltungsvorschrift über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Juli 2023 (AmtsBl. M-V S. 494) wird mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung und nach Anhörung des Ministeriums für Inneres und Bau wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1 Für die Mitwirkung bei der Abnahme der juristischen Staatsprüfungen, der Prüfungen zur Rechtspflegerin oder zum Rechtspfleger, der Prüfungen zur Justizfachwirtin oder zum Justizfachwirt, der Prüfungen im Bereich der Ausbildung der Beschäftigten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes sowie für Justizfachangestellte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz wird eine Vergütung nach den folgenden Bestimmungen gewährt.“

b) In Nummer 4 wird die Angabe „vom 22. Februar 2022 (GVOBl. M-V S. 102), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 597, 600) geändert worden ist“ durch die Angabe „vom 30. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 354, 357), das durch Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 30. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 407, 410) geändert worden ist“ ersetzt.

2. In Abschnitt 2 Nummer 3 wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4	Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justizdienst zur Verwendung im Dienst als Justizfachwirtin oder Justizfachwirt	
4.1	Schriftliche Prüfungen	
4.1.1	Für die Erstellung des Entwurfs einer Prüfungsarbeit mit Lösungshinweis	130 Euro
4.1.2	Für die Überprüfung des Entwurfs einer Prüfungsarbeit	84 Euro
4.1.3	Für die Begutachtung der Prüfungsarbeiten, je Prüfungsarbeit	
	a) Erstgutachten	8 Euro
	b) Zweitgutachten	8 Euro
	c) Stichentscheid	9 Euro
4.2	Mündliche Prüfungen	
4.2.1	Für den Vorsitz, je Prüfling	15 Euro
4.2.2	Für die Teilnahme, je Prüfling	11 Euro
4.3	Für die Aufsicht bei den Aufsichtsarbeiten, je Tag	12 Euro“

b) Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 5.

3. Abschnitt 4 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2 Die zahlende öffentliche Kasse hat gemäß § 93a der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 39, S. 8) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 der Mitteilungsverordnung in der Fassung der

¹ Ändert VV vom 5. Juli 2023; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 45

Bekanntmachung vom 14. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 14) den Wohnsitzfinanzämtern der Vergütungsempfängerinnen und Vergütungsempfänger entsprechende Mitteilung zu geben.“

Artikel 2

Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Hilfsmittel bei den Staatsprüfungen und der Rechtspflegerprüfung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern²

Die Verwaltungsvorschrift über die Hilfsmittel bei den Staatsprüfungen und der Rechtspflegerprüfung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 28. März 2024 (AmtsBl. M-V S. 238) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Hilfsmittel bei den Staatsprüfungen, der Prüfung zur Rechtspflegerin und zum Rechtspfleger und der Prüfung zur Justizfachwirtin und zum Justizfachwirt im Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern“.

2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„1 Zugelassene Hilfsmittel in den juristischen Staatsprüfungen, der Prüfung zur Rechtspflegerin und zum Rechtspfleger und der Prüfung zur Justizfachwirtin und zum Justizfachwirt“.

b) In Nummer 1.1.1 Buchstabe c wird die Angabe „Schlacke/Kronisch/Boden“ durch die Angabe „Schlacke/Farys/Boden“ ersetzt.

c) Nummer 1.1.2.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird die Angabe „Schlacke/Kronisch/Boden“ durch die Angabe „Schlacke/Farys/Boden“ ersetzt.

bb) In Buchstabe i wird die Angabe „Meyer-Goßner/Schmitt“ durch die Angabe „Schmitt/Köhler“ ersetzt.

d) Nummer 1.1.2.3 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Buchstabe a wird der folgende Buchstabe a eingefügt:

„a) Schwerpunktbereich Bau- und Architektenrecht: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen/BGB/HonorarO für Architekten und Ingenieure, Beck Texte im dtv, Band 5596,“

bb) Die bisherigen Buchstaben a bis e werden zu den Buchstaben b bis f.

e) Die Überschrift der Nummer 1.2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„1.2 Für die Prüfung zur Rechtspflegerin und zum Rechtspfleger“.

f) Nummer 1.2.1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung-GBV) in Ablichtung,“.

bb) Nach Buchstabe b wird der folgende Buchstabe c eingefügt:

„c) Verordnung über die Anlegung und Führung der Wohnungs- und Teileigentumsgrundbücher (Wohnungsgrundbuchverfügung-WGV) in Ablichtung.“

g) Nach Nummer 1.2.2 wird die folgende Nummer 1.3 eingefügt:

„1.3 Für die Prüfung zur Justizfachwirtin und zum Justizfachwirt sind bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und in der mündlichen Prüfung folgende Hilfsmittel zugelassen:

a) Habersack, Deutsche Gesetze, Sammlung des Zivil-, Straf- und Verfahrensrechts, C. H. Beck,

b) Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) in Ablichtung,

c) Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (EAkten-Verordnung – EAktVO M-V) in Ablichtung,

d) Geschäftsordnungsvorschriften für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GOV M-V) in Ablichtung,

e) Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Schriftgutaufbewahrungsverordnung – SchAufbewVO M-V) in Ablichtung,

f) Kostenverfügung (KostVfg) in Ablichtung,

g) Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersichten – GÜ) in Ablichtung,

² Ändert VV vom 28. März 2024; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 306 - 3

- h) Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) in Ablichtung,
- i) Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) in Ablichtung,
- j) Strafvollzugsgesetz mit Strafvollstreckungsordnung, Beck-Texte im dtv Band 5523,
- k) Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) in Ablichtung,
- l) Geschäftsanweisung für die Behandlung der Grundbuchsachen in Mecklenburg-Vorpommern (GBGA M-V) in Ablichtung,
- m) Gesetz über die Führung der Grundbücher vom 14. Juni 1991 in Ablichtung,
- n) Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung - GBV) in Ablichtung,
- o) Verordnung über die Anlegung und Führung der Wohnungs- und Teileigentumsgrundbücher (Wohnungsgrundbuchverfügung - WGV) in Ablichtung und
- p) ein nicht programmierbarer Taschenrechner.“
3. Nummer 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Der Besitz oder die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet und stellt in der Regel ein ordnungswidriges Verhalten im Sinne von § 15 Absatz 1 des Juristenausbildungsgesetzes oder § 20 Absatz 1 der Rechtspflegerausbildungs- und -prüfungsverordnung oder einen Pflichtverstoß im Sinne von § 21 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Justizfachwirtin und Justizfachwirt dar.“
4. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3.1 wird durch die folgende Nummer 3.1 ersetzt:
- „3.1 Zugelassen sind sowohl Loseblattsammlungen als auch gebundene Ausgaben der in den Nummern 1.1, 1.2 und 1.3 genannten Hilfsmittel.“
- b) Nummer 3.3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Gleiches gilt für die Kommentare und die in Ablichtung zugelassenen Rechtsvorschriften.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2026 S. 654

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Landesamtes für innere Verwaltung

Vom 26. August 2026 – 332 – 563.01-1

Gemäß § 1 Absatz 6 der Verordnung über die Bestellung, die Berufsausübung und die Führung eines Dienstsiegels der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI-VO) vom 24. September 1994 (GVOBl. M-V S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. August 2006 (GVOBl. M-V S. 634), wird die Adressänderung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs hiermit bekannt gegeben.

statt:

neu:

M.Sc. Kai Warnke
Talliner Straße 1
18107 Rostock

M.Sc. Kai Warnke
Hafenstraße 20
18439 Stralsund

AmtsBl. M-V 2026 S. 657

